

Merkblatt für Wahlvorschläge zu den Gremien-Wahlen vom 20. Juni 2023 bis 26. Juni 2023

I. WAHLGRUNDSÄTZE

Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen, die durch ein **Kennwort** bezeichnet werden. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die nicht eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des*der ersten Bewerbers*in.

II. WAHLVORSCHLÄGE

Hierfür sind die bei der Wahlleitung erhältlichen **Vordrucke** zu verwenden. Diese sind auch abrufbar auf der Internetseite des Wahlamtes unter <https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/wahlen/index.html>.

Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Gremien und Wählergruppen getrennt, **spätestens am Freitag, 19. Mai 2023 um 16.00 Uhr beim Wahlamt einzureichen**.

Je früher ein Wahlvorschlag eingereicht wird, desto geringer ist das Risiko, dass er zum Zeitpunkt des Ablaufs der Einreichungsfrist nicht mehr behebbare Mängel enthält. Soweit solche vorhanden, können sie dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags mitgeteilt und bei frühzeitigem Eingang des Wahlvorschlags noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

Ein Wahlvorschlag muss gemäß § 10 Abs. 2 der Wahlordnung der Universität Heidelberg unterzeichnet sein

1. für die Wahlen zum **SENAT**

- bei der Wählergruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) LHG von mindestens **20 Mitgliedern** dieser Gruppe,
- bei der Wählergruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG (Doktoranden*Doktorandinnen) von mindestens **7 Mitgliedern** dieser Gruppe
- bei den übrigen Wählergruppen von mindestens **3 Mitgliedern** der betreffenden Gruppe

2. für die Wahlen zu den **FAKULTÄTSRÄTEN**

- bei der Wählergruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) LHG von mindestens **10 Mitgliedern** dieser Gruppe,
- bei der Wählergruppe der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) LHG (Doktoranden*Doktorandinnen) von mindestens **4 Mitgliedern** dieser Gruppe,
- bei Zusammenfassung der Wählergruppen der Studierenden gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a) und b) (Medizinische Fakultäten) von mindestens **10 Mitgliedern** beider Gruppen insgesamt,
- bei den übrigen Wählergruppen von mindestens **3 Mitgliedern** dieser Gruppe

Unterzeichner*innen eines Wahlvorschlags – das sind die Gruppenmitglieder, die einen bestimmten Wahlvorschlag durch ihre Unterschrift unterstützen – müssen für die betreffende Wahl **und** Wählergruppe **wahlberechtigt** sein. Ein Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist, und wer ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die an erster Stelle stehende Unterzeichner*in als Vertreter*in des Wahlvorschlags; er*sie wird von dem*der an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner*in vertreten.

Ein*e Wahlberechtigte*r darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein*e Wahlberechtigte*r dies dennoch getan, so ist sein/ihr Name unter dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag zu führen. Auf allen später eingereichten Wahlvorschlägen ist er*sie zu streichen. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*innen sein.

Der Wahlvorschlag soll **doppelt** so viele Bewerber*innen enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 6 WaiO).

In den Wahlvorschlägen ist für jede*n Bewerber*in in **Block- oder Druckschrift** anzugeben: laufende Nummer, Familienname und Vorname, bei Studierenden und Doktoranden*Doktorandinnen: die Matrikelnummer, bei den übrigen Gruppen die Amts- oder Berufsbezeichnung. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag mit dem Kennwort „.....“ beizufügen.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (**Freitag, 19. Mai 2023, 16:00 Uhr**).

Die Wahlleitung vermerkt auf jedem Wahlvorschlag das Datum und die Uhrzeit des Eingangs. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen der Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem*der Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert ihn*sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen.

Mit behebbaren Mängeln behaftete Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 22. Mai 2023, 16:00 Uhr** beim Wahlamt wieder einzureichen.

Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

III. BESCHLUSSFASSUNG ÜBER WAHLVORSCHLÄGE

Vom Wahlausschuss **zurückzuweisen** sind Wahlvorschläge, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter, unterzeichnet sind,
5. mehr als dreimal so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber*innen zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
4. die nicht wählbar sind.

Ist ein*e Wahlberechtigte*r in mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgeführt, so ist sein*ihr Name unter dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag zu führen. Auf allen später eingereichten Wahlvorschlägen ist er*sie zu streichen.

IV. VERHÄLTNISSWAHL

Verhältnisswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe **drei oder mehr Vertreter*innen** zu wählen sind und
2. von dieser Wählergruppe **mindestens zwei gültige Wahlvorschläge** eingereicht wurden, die **zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen** aufweisen **wie Mitglieder zu wählen sind**.

V. MEHRHEITSWAHL

Mehrheitswahl findet statt, wenn

1. von einer Wählergruppe **weniger als drei Vertreter*innen** zu wählen sind oder
2. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

VI. SONSTIGES

1. **Einsichtnahme** in die **Wählerverzeichnisse** ist in der Zeit von **Mittwoch 10. Mai 2023 bis einschl. Dienstag 16. Mai 2023** zulässig (vgl. Wahlbekanntmachung). Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. **Berichtigungen und Ergänzungen der Wählerverzeichnisse können nur während der Dauer der Auflegung beantragt werden.**
2. Soweit Fragen auftreten, die durch dieses Merkblatt oder die Wahlbekanntmachung nicht beantwortet werden, sind die erforderlichen Auskünfte beim Wahlamt einzuholen.
3. Die **Wahlordnung** finden Sie auf der Internetseite des Wahlamtes unter <https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/wahlen/index.html>